



Köln, den 09.04.2020

Genehmigung

für die

**wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, Sortierung,
Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen**

**der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg am
Betriebsstandort Josef-Kitz-Str. 1 in 53840 Troisdorf**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen.....	11
Auflagen	11
Allgemeines.....	11
Bauordnung.....	12
Brandschutz	13
Immissionsschutz	14
Abfallwirtschaft	17
Arbeitsschutz.....	17
Bodenschutz.....	18
IV. Hinweise	19
V. Begründung	20
1. Sachverhaltsdarstellung:	20
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	20
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	24
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	24
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	24
3.1.2 Anlagensicherheit	24
3.1.3 Schallschutz	24
3.1.4 Staubemissionen	26
3.1.5 Geruchsimmissionen	27
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	28
3.2.1 Planungsrecht, Baurecht	28
3.2.2 Brandschutz.....	28
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz	28
3.2.4 Boden- und Grundwasserschutz / Ausgangszustandsbericht.....	31
3.2.5 Entwässerung.....	33
3.2.6 Arbeitsschutz	34
3.2.7 Abfallwirtschaft	34
3.2.8 Natur- und Artenschutz.....	34
3.2.9 Störfallrecht	34
3.2.10 Sicherheitsleistung.....	35
3.3 Zusammenfassung	36
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	36
VI. Kostenentscheidung	36
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	37
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	39
Anlage 2: Abfallpositivkatalog mit Zuordnung zu Betriebseinheiten (BE)	40
Anlage 3: Übersicht Lager- und Kapazitätsangaben der Betriebseinheiten (BE) mit Angabe mit Zuordnung des Abfallpositivkataloges	43

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Stand November 2010)
KAS 32	Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Stand November 2015)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

RSAG AÖR

Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg

auf ihren Antrag vom 11.07.2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.01.2020.

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung, Sortierung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen

am Standort Josef-Kitz-Str. 1 in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 18/19, Flurstücke 982, 983, 2206, 2213, 2265, 2314, 2315, 2316 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

- (1) Erhöhung der Umschlagkapazität auf 700 t pro Tag,
- (2) Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Betriebsstandortes für die zeitweilige Lagerung von Abfällen um 779 t auf 1.050 t,
- (3) bauliche Erweiterung der Halle der Betriebseinheit BE 02 („Umschlaghalle“),
- (4) Errichtung und Betrieb einer Kanalballenpresse für die Verpressung von PPK- und LVP-Materialien sowie Kunststoffen in der erweiterten Halle der BE 02 mit einer Behandlungskapazität von 300 t/d,
- (5) Errichtung und Betrieb von Zwischenläger für nicht gefährliche Abfälle in der erweiterten Halle der BE 02 mit einer Lagerkapazität von 635 t,
- (6) Flexibilisierung der Durchsatzkapazität für die Behandlung der einzelnen bereits genehmigten Abfälle in der Halle der Betriebseinheit 07 (Sperr- und Gewerbeabfallsortierung). Die Durchsatzkapazität bleibt unverändert bei 300 t/d bzw. 70.000 t/a,
- (7) Errichtung und Betrieb einer überdachten Lagerfläche für Container mit gefährlichen Abfällen; alternativ nutzbar als Schüttecke (Schüttboxen 1 – 4) für Altholz oder Altglas mit einer Lagerkapazität von 250 t (BE 09.8),

- (8) Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für 15 Container für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern mit einer Lagerkapazität von 105 t (BE 09.9),
- (9) Wegfall der Betriebseinheit 09.3 (Schüttecke und Containerlager),
- (10) Wegfall der Betriebseinheit 09.7 (Schüttecke),
- (11) Wegfall der BE 03 (Kleinanlieferbereich),
- (12) Wegfall der BE 04 (Annahmehereich für Elektroaltgeräte),
- (13) Wegfall der BE 05 (Schadstoffsammelstelle und -lager),
- (14) Erweiterung des Abfallschlüsselpositivkataloges für den Umschlag und die zeitweilige Lagerung um den Abfallschlüssel 20 01 02 (Altglas) gemäß AVV,
- (15) Verzicht auf die Abfälle mit den folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß AVV und damit Reduktion des Abfallpositivkataloges:

06 04 04*, 07 06 08*, 08 03 17*, 08 04 09*, 09 01 01*, 09 01 04*, 13 02 05*, 15 01 10*, 15 02 02*, 16 02 09*, 16 05 04*, 16 05 07*, 16 05 08*, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 20 01 13*, 20 01 14*, 20 01 15*, 20 01 17*, 20 01 19*, 20 01 21*, 20 01 27*, 20 01 28, 20 01 32, 20 01 33*.

Weiterer Antragsgegenstand ist die bereits eingereichte Anzeige gemäß § 15 BImSchG mit folgenden aufgeführten Änderungen:

- (16) Errichtung und Betrieb einer überdachten Dispositionsfläche für die Bereitstellung von 10 mit Abfällen gefüllten Containern über einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Die Überdachung bildet eine doppelschiffige Zeltkonstruktion mit den Abmaßen 30 m x 9 m. Bei den containergelagerten Abfällen handelt es sich um Matratzen, Hölzer der Altholzkategorie A II, A III und A IV, Elektroaltgeräte, Biomasse, Kunststoffe und Reste aus der Sperrmüllsammlung (Anzeige vom 06.11.2017, Anzeigebestätigung vom 10.11.2017).

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Anlage zur Behandlung, Sortierung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE) und wesentliche Einrichtungen mit den angegebenen Kapazitäten:

BE 01	Waage	
BE 02	Restmüllhalle, Anlage zum Umschlag von Abfällen	Lagerkapazität 1.050 t (davon < 10 t HBCD-haltige Stoffe) Umschlagskapazität 700 t/d Behandlungskapazität 300 t/d (davon < 10 t HBCD-haltige Stoffe)
BE 07	Sperrmüllsortierhalle	Lagerkapazität 720 t Behandlungskapazität 300 t/d
BE 08	Abluftreinigung - Entstaubungsanlage	
BE 09.1	Lagerfläche für Container	Lagerkapazität 80 t
BE 09.2	Sacklager für Styropor	Lagerkapazität 1,2 t
BE 09.4	Lagerfläche für Container	Lagerkapazität 30 t
BE 09.5	Lagerfläche für Container	Lagerkapazität 140 t
BE 09.6	Lagerfläche für Container	Lagerkapazität 50 t
BE 09.8	Überdachte Lagerfläche für Container; alternativ Schüttecke	Lagerkapazität 250 t
BE 09.9	Lagerfläche für Container	Lagerkapazität 105 t

Die Gesamtumschlagkapazität beträgt: 700 t/d

Die Gesamtbehandlungskapazität beträgt: 600 t/d

Die Gesamtlagerkapazität beträgt: 2.426,2 t/d

Es gelten die Betriebszeiten an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Die Tätigkeiten am Standort sind den Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung der Anlage und innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Der Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Köln nach § 8a BImSchG vom 21.08.2019, Az. 52.03.01-0042/18/8.17-Kle wird mit Rechtskraft dieses Bescheides unwirksam.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

1. Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:
Arbeitsstättennummer 0503314, Dezernat 52
zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Bauordnung

3. Mit den baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, nachdem dem Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf durch Vorlage einer Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit nachgewiesen wird, dass das Grundstück für die Bebauung geeignet ist.

Die Bescheinigung erhalten Sie über das Amt für Sicherheit und Ordnung. Einen Vordruck für eine Kampfmittelanfrage und weitere Informationen sind im Internet unter www.troisdorf.de/RATHAUS/Bürgerservice/Dienstleistungen hinterlegt.

4. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf folgende Bauvorlagen einzureichen
 - Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen ausgestellt wurde und

Ohne diese Vorlagen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

5. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides, sowie der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf schriftlich anzuzeigen.

Neben dem Bauleiter sind die mit der Kontrolle der Ausführung der bautechnischen Nachweise beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

7. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf anzuzeigen.
8. Mit der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen über

die Kontrolle der Ausführung der tragenden Konstruktion einschließlich des konstruktiven Brandschutzes vorzulegen.

9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Kontrolle auf der Baustelle hinsichtlich der Ausführung des Wärmeschutzes vorzulegen.

Die Bescheinigung ist nach Anlage 1 der Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung (EnEV-UVO) auszustellen.

10. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist nach § 2 der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf der Prüfbericht eines Prüfsachverständigen über

- die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
- die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen,
- die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der natürlichen Rauchabzugsanlagen,
- die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

vorzulegen.

Brandschutz

11. Das Brandschutzkonzept Nr. 16.02_055 des staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Oliver Bastian vom 05.05.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die im Gutachten aufgeführten baulichen und betrieblichen Brandschutzmaßnahmen sind vollumfänglich auszuführen und dauerhaft einzuhalten.
12. Die Brandmeldeanlage ist nach den einschlägigen Normen wie DIN EN 54 -Brandmeldeanlagen-, DIN 14675 -Brandmeldeanlagen; Aufbau- und VDE 0833 -Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall- zu planen, zu installieren und zu überwachen. Die Anschlussbedingungen der Stadt Troisdorf sind zu

beachten. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Troisdorf abzustimmen.

13. Der Verzicht auf Einbau von Wandhydranten wird gestattet, sofern als Kompensation trockene Steigleitungen eingebaut werden.
Die trockene Steigleitung ist nach DIN 14662, die Armaturen zur Einspeisung und zu Entnahme nach DIN 14461-2 auszuführen.
An den Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen.
14. Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme des Objektes der Brandschutzdienststelle Troisdorf in mindestens vierfacher Ausfertigung sowie einmal als pdf-Dokument kostenfrei zu übergeben. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Immissionsschutz

15. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen, sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage folgenden Immissionswert, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

Immissionsort*	Immissionsrichtwert (tags) [dB(A)]
IO 2: Robert-Müller-Platz 5	49
IO 3: Bessemerstr. 1	49
IO 7: Siemensstr. 5	44
IO 9: Josef-Kitz-Str. 1	59

* Immissionspunkte (-orte) gemäß schalltechnischen Prognosegutachten, Projektnr.: A8534 vom 02.10.2018 von Graner+Partner Ingenieure

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

16. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 15 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
17. Die Schallimmissionsprognose, Stand 02.10.2018 - Projektnummer A8534 - der Firma Graner + Partner Ingenieure GmbH ist Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für den Anlagenbetrieb bindend und einzuhalten.
18. Staubfreisetzung sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
 - die Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen gemäß dem bedarfsorientierten Reinigungsplan,
 - die regelmäßige Reinigung der Geräte und Fahrzeuge,
 - die Minimierung der Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgängen,
 - die Minimierung staubförmiger Emissionen der Lager- und Umschlagbereiche durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Wasserbedüsung/ Wasserbenebelung),
 - die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h.

19. Entladevorgänge des Abfalls an der neu errichteten Anlieferstelle in der erweiterten Halle der BE 02 (PPK-Kippstelle, Plan B-2) sind ausschließlich bei geschlossenen Hallentoren zulässig. Die Anlieferstelle dient ausschließlich der Andienung von PPK-Abfällen (Papier-Pappe-Kartonage), LVP-Abfällen (Leicht-Verpackungen) und Kunststoffen, welche für die Verpressung vorgesehen sind.
20. Ladevorgänge von staubemittierenden Abfällen in der Umschlaghalle (BE 02) sind ausschließlich bei geschlossenen Toren der Ein- und Ausfahrt zulässig.
21. Die Lagerung von Abfällen die als allgemein wassergefährdende feste Gemische gemäß AwSV eingestuft sind, ist auf den Außenlagerflächen (BE 09.1, BE 09.4, BE09.5, BE 09.6, BE 09.9) ausschließlich in Containern mit geeignetem Witterungsschutz (z. B. durch Abplanung oder Container mit Deckel) zulässig.
22. Die Lagerung, Verladetätigkeiten oder der sonstige Umgang mit Abfällen in der Schüttecke der BE 09.8 hat so zu erfolgen, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zur Staubbildung zu ergreifen.
23. Der Umschlag von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsemissionen minimiert werden. Der Umschlag geruchsintensiver Abfälle ist ausschließlich innerhalb der Halle bei geschlossenen Toren zulässig.
24. Die Lagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsemissionen minimiert werden, insbesondere durch kurze Lagerzeiträume, Lagerung in geschlossenen Containern oder Lagerung innerhalb der Halle.
25. Die Immissionsprognose für Geruch und Staub der Firma olfasense GmbH vom 06.10.2017, Berichtsnummer P17-048-IP/2017, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als staub- und geruchsemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
26. Zur Minimierung des Emissionsverhaltens der Anlage hinsichtlich Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen ist das Öffnen der Hallentore ausschließlich für die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zulässig.
27. Der Betrieb der Kanalballenpresse ist auf einen Behandlungsdurchsatz von 20 t/h und eine Betriebslaufzeit von 15 h/d begrenzt.

28. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig zu warten.

Abfallwirtschaft

29. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden.
30. Die Lagerung von Styropor in BE 09.2 ist ausschließlich in Säcken und auf geschlossenen Flächen zulässig.
31. Bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen in den Bereichen der Containerlager ist das Eindringen von Niederschlagswasser sowie der Einfluss von sonstigen Witterungseinflüssen auf die gelagerten Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
32. Innerhalb der Umschlaghalle BE 02 beträgt die maximal zulässige Lagermenge von Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 17 02 04* und 17 09 03* weniger 50 t.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

33. Die Anlieferung von Betriebsmitteln für die Lagerung in Magazin 2 ist ausschließlich innerhalb der Umschlaghalle BE 02 auf betonierter Fläche zulässig. Die Verladung von Fässern hat direkt in einen Transportauffangbehälter (Fasswagen, Fassdepotwagen) zu erfolgen, welche ein Rückhaltevolumen entsprechend dem des Fassvolumens aufweist.
34. Der Betrieb der Kanalballenpresse ist ausschließlich mit einer Rückhalteeinrichtung die in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe zulässig, welche das bei Betriebsstörungen austretende Volumen an wassergefährdenden Stoffe wirksam zurückhält.

Arbeitsschutz

35. Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Oliver Bastian vom 05.05.2018, Nr. 16.02_055, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Konzept zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind für die Anlage bindend und einzuhalten. Bei der Erweiterung und

dem Umbau der Halle sind die im Brandschutzkonzept unter Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen zur Ausführung der Flucht- und Rettungswege (Fluchtweglängen, Türen, Kennzeichnung etc.) umzusetzen.

36. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen entsprechend der ASR A 2.1 versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter.

Bodenschutz

37. Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, die deutlich von dem Ergebnis der Voruntersuchungen (Baugrundgutachten des Ing.-Büro Bohné, Bonn vom 13.09.2017) abweichen, ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren. Ggf. ist ein sachverständiger Gutachter mit der Untersuchung der Verunreinigung (Kontamination) zu beauftragen (d. h. räumliche Eingrenzung des Schadens, Entnahme von Bodenproben und Veranlassung von Analysen). Das Untersuchungsprogramm ist in Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz durchzuführen.

Gewässerschutz

38. Die Grundwassermessstellen Nr. 8028-015 und Nr. 8028-016 dürfen durch den Betrieb der Anlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Natur- und Artenschutz

39. Baumfällungen, Gehölzrodung oder die Entnahme von Gehölzen ist ausschließlich im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Ohne die Vorlage des Nachweises über die Kampfmittelfreiheit des Grundstücks darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
3. Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig.
4. Für das Stadtgebiet der Stadt Troisdorf besteht eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung vom 27.02.1997).
Soweit für die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist zuvor eine Erlaubnis über das städtische Amt für Umweltschutz einzuholen.
5. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang 1 BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

6. Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, die deutlich von dem Ergebnis der Voruntersuchungen abweichen, ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren. Ggf. ist ein sachverständiger Gutachter mit der Untersuchung der Verunreinigung (Kontamination) zu beauftragen (d. h. räumliche Eingrenzung des Schadens, Entnahme von Bodenproben und Veranlassung von Analysen). Das Untersuchungsprogramm ist in Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz durchzuführen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma RSAG AÖR, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten Köln vom 26.03.1987 (Az. 54.1.16(8.17)-18/84), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 14.09.2018 (Az. 52.03.02-0021/17/8.17-Km) auf dem Betriebsgelände in der Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf eine Anlage zur Behandlung, Sortierung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen.

Mit Datum vom 11.07.2018, eingegangen am 16.07.2018, letztmalig ergänzt am 31.01.2020, beantragt die Antragstellerin die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Entsorgungsanlage Troisdorf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, der mit Datum vom 21.08.2019 erteilt worden ist.

Der Antrag bezweckt die Änderung der Anlage in dem im Tenor angegebenen Umfang.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leis-

tungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Das beantragte Vorhaben ist nicht in der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Somit findet das UVPG keine Anwendung.

Mit dieser Genehmigung ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbezeichnung	Verfahrensart
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	V
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Ton-	G / E

- nen oder mehr,
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, V
- 8.15.3 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag. V

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. Die v. g. Anlagen sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, womit diese den Bestimmungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) unterliegen.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 28 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens in den Tageszeitungen (Kölner Stadt-Anzeiger Ausgabe Rhein-Sieg-Anzeiger und Rhein-Sieg-Umschau) am 21.01.2019 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 21.01.2019 und im

Amtsblatt der Stadt Troisdorf am 19.01.2019 erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen bei der

- Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln und
- der Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

in der Zeit vom 28. Januar 2019 bis einschließlich 27. Februar 2019.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 27. März 2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
 - Untere Bodenschutzbehörde
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz
 - Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
 - Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
 - Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz
- die Stadt Troisdorf
 - Amt für Stadtplanung und Bauordnung
 - Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.11.2.3 und 8.12.1.1 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde unter der Projektnummer A8534 ein schalltechnisches Prognosegutachten des Büros Graner + Partner Ingenieure GmbH vom 02.10.2018 vorgelegt, in der die durch die Betriebsänderung und Betriebserweiterung verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte (IO) untersucht werden. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Entsorgungsanlage Troisdorf verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Vergleich: Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (zur Tagzeit 06:00 bis 22:00 Uhr)

Immissionsort (IO=)	Beurteilungspegel Gesamtanlage (tags) [dB(A)]	Immissionsricht- wert (tags) [dB(A)]	Unterschreitung des Immissions- richtwertes [dB(A)]
IO 1: Roncallistrasse 4	42,8	60	- 17,2
IO 2: Robert-Müller-Platz 5	46,2	55	- 8,8
IO 3: Bessemerstr. 1	47,1	55	- 7,9
IO 4: Bessemerstr. 9	43,4	55	- 11,6
IO 5: Bessemerstr. 11	41,1	55	- 13,9
IO 6: Gersbeckstr. 5	39,2	55	- 15,8
IO 7: Siemensstr. 5	40,4	50	- 9,6
IO 8: Josef-Kitz-Str. 14	48,2	65	- 16,8
IO 9: Josef-Kitz-Str. 1	58,7	65	- 6,3

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Betriebe, die Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte somit entfallen.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 16 gefordert. Die Immissionsorte IO 1, IO 4, IO 5, IO 6 und IO 8 können hiervon ausgenommen werden, da diese Immissionsorte die Richtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage liegen.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Staubemissionen

Bei der Containerzwischenlagerung sind nur geringfügige Staubentwicklungen zu erwarten. Durch Maßnahmen wie die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h, die Reinigung der befestigten Fahrwege, der Lagerflächen, der Geräte und Fahrzeuge sowie die Befeuchtung von Abfällen, die zur Staubbildung neigen, soll eine relevante Staubbildung vermieden werden. Zum Vermeiden von Staubemissionen ist zudem die Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgänge so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen wurden in der Nebenbestimmung 18 festgeschrieben.

Die Staubminimierungsmaßnahmen in der BE 07 (Sperr- und Gewerbeabfallaufbereitung) bleiben unverändert in Betrieb. Bei der beantragten Flexibilisierung der Umschlag- bzw. Behandlungskapazität für die zugelassenen Abfälle in BE 07 ist mit keiner negativen Auswirkung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter zu rechnen, da die Emissionsprognose, welche Teil der Antragsunterlagen für die Genehmigung der BE 07 (Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 10.08.2011 , Az.: 300-52.0039/10/(8.17)-Hei) war, diese Flexibilisierung bereits als Betriebsweise berücksichtigt hat.

Zur Beurteilung der durch die geplante Anlagenänderung und ihren Betrieb hervorgerufenen Staubemissionen und -immissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Staubimmissionsprognose für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag der Firma Olfasense GmbH vom 06.10.2017, Berichtsnummer P17-048-IP/2017, beigelegt.

Die Prognose zeigt, dass der Immissionswert für Schwebstaub (PM-10) für den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Immissionswert für Staubniederschlag für den Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen nach Ziffer 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft an den Beurteilungspunkten eingehalten werden.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden können.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.5 Geruchsimmissionen

Zur Beurteilung der durch die geplante Anlagenänderung und ihren Betrieb hervorgerufene Geruchsemissionen und -immissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Geruchsimmissionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 06.10.2017, Berichtsnummer P17-048-IP/2017, beigefügt.

Nach Nummer 3.1 der GIRL sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte (IW) für Wohn/Mischgebiete (10%) bzw. für Gewerbe-/Industriegebiete und Dorfgebiete (15%) überschreitet. Für den Bereich der nächstgelegenen Gewerbebetriebe werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 8 % der Jahresstunden und an den nächstgelegenen Wohngebäuden in westlicher Richtung im Bereich von 2% der Jahresstunden prognostiziert. Damit liegt die Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen, ermittelt aus der vorhandenen Belastung und der zu erwartenden Zusatzbelastung durch den geänderten Anlagenbetrieb, unterhalb der in der GIRL angegebenen Immissionsrichtwerte, ab welcher Geruchsimmissionen als erheblich zu werten sind.

Direkt angrenzend an der nördlichen Grundstücksgrenze der von der Antragstellerin betriebenen Anlage liegt die in der Geruchsprognose betrachtete Nachbarfirma. In der Betrachtung der Gesamtbelastung der Nachbarfirma liegen höhere Immissionswerte als der zulässige Immissionswert für Industrie- und Gewerbegebiete vor. Die von der Antragstellerin sowie die von der Nachbarfirma betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gleichen sich in ihrem Geruchsemissionsverhalten, wonach eine Emissionsquellenzuordnung der im unmittelbaren Umfeld der beiden Anlagen auftretenden Geruchsimmissionen zu einer der beiden v. g. Anlagen nicht möglich ist. Die in der Prognose dargestellte Geruchsimmissionssituation auf dem Nachbargelände ist hauptsächlich auf die Geruchsemissionen der auf diesem Gelände betriebenen Anlage zurückzuführen.

Für das Erreichen eines höchstmöglichen Schutzniveaus vor Geruchsimmissionen insgesamt, verursacht vom Anlagenbetrieb der Antragstellerin, wurden in Form von Nebenbestimmung Maßnahmen zur Geruchsemissionsminderung festgeschrieben.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht, Baurecht

Das Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus bauaufsichts- und planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Brandschutz

Für die Beurteilung des Brandschutzes wurde durch den staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Oliver Bastian ein Brandschutzkonzept erstellt (Nr. 16.02_055 vom 05.05.2018) und den Genehmigungsunterlagen beigelegt.

Seitens der Brandschutzdienststelle des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst Troisdorf bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen in Verbindung mit dem enthaltenen Brandschutzkonzept betrieben wird.

3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

Die Beurteilung der geplanten Änderung im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt anhand der dem Antrag beigelegten Stellungnahme des Sachverständigenbüro Eckhart Bär vom 02.10.2019, Projekt-Nr. 18/395913 B.

Durch die geplanten Änderungen der Anlage sind hinsichtlich der Anforderungen der AwSV die folgenden von der Antragstellerin als selbstständige Anlagen im Sinne des § 62 WHG definierte Anlagen zu beurteilen: Lagerung von festen Abfällen in der Umschlaghalle BE 02, Magazin 2 (Fass- und Kleingebindelager) in der Umschlaghalle BE 02, Lagerung von Abfällen auf der Lagerfläche BE 09.8 und Lagerung von Abfällen auf der Lagerfläche BE 09.9. Die v. g. Anlagen sind als LAU-Anlagen (Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) zu werten. Daneben wird in den Antragsunterlagen der Anlagenbetrieb einer Kanallballenpresse in der Umschlaghalle BE 02 beschrieben, welche als HBV-Anlage (Anlage zum Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) zu werten ist.

Lagerung von Abfällen in der Umschlaghalle BE 02 (LAU-Anlage)

Die Lagerung von Abfällen in der Umschlaghalle beläuft sich auf eine Kapazität von 1.050 t. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV ist die Anlage einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Mit dem vorgelegten Gutachten beantragt die Antragstellerin die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV. Das Sachverständigengutachten bestätigt, dass die Gewässerschutzanforderungen insgesamt erfüllt sind. Die Abfälle werden vor Witterungseinflüssen in eine Halle gelagert, so dass ein Verwehen von Materialien und Elutionseffekte durch eindringendes Niederschlagswasser ausgeschlossen werden können. Zudem genügt die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen. Die sich aus § 26 AwSV ergebenden besonderen Anforderungen für Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe werden damit erfüllt. Ferner entspricht die Fläche auf der die Lagerung stattfindet (Beton) in Ihrer Bauweise den Anforderungen an Flächen für die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TrWS), Arbeitsblatt DWA-A 779. Der Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung (EF) kann zugestimmt werden.

Lagerung von Abfällen auf der Lagerfläche BE 09.8 (LAU-Anlage)

Die Lagerung von Abfällen (allgemein wassergefährdendes festes Gemisch) beläuft sich auf der Lagerfläche der BE 09.8 auf 250 t. Die Lagerung erfolgt vor Witterungseinflüssen geschützt und die Bodenfläche entspricht den betriebstechnischen Anforderungen, womit die sich aus § 26 AwSV ergebenden besonderen Anforderungen für Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe erfüllt sind. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich für die Anlage nicht, wonach gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV die Eignungsfeststellung der Lageranlage für allgemein wassergefährdende Stoffe nicht erforderlich ist.

Lagerung von Abfällen auf der Lagerfläche BE 09.9 (LAU-Anlage)

Die Lagerung von Abfällen (allgemein wassergefährdendes festes Gemisch) beläuft sich auf der Lagerfläche der BE 09.9 auf 105 t. Die Lagerung erfolgt in geschlossenen Containern vor Witterungseinflüssen geschützt und der Boden der Containeraufstellfläche entspricht den betriebstechnischen Anforderungen, womit die sich aus § 26 AwSV ergebenden besonderen Anforderungen für Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe erfüllt sind. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich für die Anlage nicht, wonach gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV die Eignungsfeststellung der Lageranlage für allgemein wassergefährdende Stoffe nicht erforderlich ist.

Für die v. g. Lageranlagen für feste Gemische (Abfälle) ist gemäß § 26 Abs. 1 AwSV keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung der allgemein wassergefährdenden Stoffe witterungsgeschützt in einer Halle, unter einer Überdachung oder in geschlossenen oder abgeplanten Containern erfolgt. Niederschlagswasser und ein daraus resultierender Eluationseffekt von wassergefährdenden Stoffen oder eine Verwehung der gelagerten Stoffe kann ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Magazin 2 (Fass- und Kleingebindelager) in der Umschlaghalle BE 02 (LAU-Anlage)

Im Magazin 2 werden unterschiedliche flüssige wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 in Fässer und Gebinden mit einem Gesamtvolumen von 960 L (0,96 m³) gelagert. Gemäß § 39 Abs. 1 AwSV ist das Magazin 2 der Gefährdungsstufe A zuzuordnen für die wiederum gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

Die Lagerung erfolgt wie in § 31 Abs. 1 AwSV gefordert in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf Auffangwannen, für welche ein Übereinstimmungsnachweis gemäß Stahlauffangwannenrichtlinie (StawaR) bzw. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Fässer werden in Fassdepotwagen gelagert, welche über ein Auffangvolumen entsprechend des Fassvolumens verfügen und somit das nach § 31 Abs. 2 AwSV geforderte Rückhaltevolumen von 10 % des Gesamtvolumens bzw. mindestens den Rauminhalt des größten Behältnisses aufweisen.

Kanalballenpresse in der Umschlaghalle BE 02 (HBV-Anlage)

In der Umschlaghalle BE 02 werden die Errichtung und der Betrieb einer Kanalballenpresse für PPK-, LVP-Materialien und Kunststoffe beantragt. Die Kanalballenpresse verfügt über ein Hydraulikölvolumen von 4.000 Liter (L) welches Wassergefährdungsklasse 1 besitzt. Damit ist die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich hiernach nicht. Die Kanalballenpresse wird gemäß § 18 Abs. 3 AwSV mit einer Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe ausgerüstet, die bei Betriebsstörungen die aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält. Die Ausrüstung der Anlage mit einer Rückhalteeinrichtung erfolgt seitens des Herstellers der Kanalballenpresse.

Rückhaltung bei Brandereignissen

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden.

Der erweiterte Teil der Umschlaghalle BE 02 und der zugehörige Außenbereich liegen auf einer Fläche von ca. 1.700 m² mit einer Höhendifferenz von bis zu 5,60 m unterhalb des umgebenden Geländeniveaus bzw. des weiteren Hallenteils der Umschlaghalle BE 02.

Die Entwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über eine schwimmergesteuerte Hebeanlage, die Abwasser in den öffentlichen Kanal pumpt. Die Hebeanlage kann durch eine manuelle Pumpensteuerung an zwei unterschiedlichen Stellen auf dem Betriebsgelände abgestellt werden. Im Falle eines Brandes dienen die Kanalisation und der tieferliegende Bereich des Betriebsgeländes der Löschwasserrückhaltung.

Ausgehend von der Gesamtfläche der Umschlaghalle BE 02 ergibt sich nach Ziffer 5.1 Industriebaurichtlinie IndBauR NRW ein Löschwasserbedarf von 122 m³/h. Über einen Zeitraum von 2 Stunden ist danach mit einem Löschwasseranfall von 244 m³ zu rechnen. Dieses Volumen würde sich im um 5,60 m tieferliegenden Bereich des Betriebsgeländes auf der 1.700 m² großen Fläche von auf eine Höhe von 14 cm einstauen. Von einer ausreichenden Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung kann ausgegangen werden.

Aus Sicht des Vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Boden- und Grundwasserschutz / Ausgangszustandsbericht

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nr. 5108/0114 registrierten Altstandorts und der Altablagerung Nr. 5108/0106.

Da aufgrund der geplanten Nutzung die Fläche unverändert eine weitgehende Versiegelung erfährt, sind weder für den Gefährdungspfad Boden-Mensch noch für den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser relevante Auswirkungen erkennbar.

Um die Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen Nr. 8028-015 und Nr. 8028-016 zu erhalten, wurde in Nebenbestimmung 39 festgelegt, dass diese durch den Betrieb der Anlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Übergangsvorschriften des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist im AZB die gesamte Entsorgungsanlage am Standort zu betrachten.

Auf dem Anlagengelände wird mit den folgenden gefährlichen Stoffen nach CLP-VO umgegangen: Lacke, Spraylacke (Meffert AG Farbwerke), Verdünnung (Meyer Chemie), Kühlflüssigkeit (CAT), Kühlflüssigkeit (Volvo), Kriechöl (WD40), Sonderkraftstoff (Storz).

Die in der Anlage eingesetzten Lacke besitzen die Wassergefährdungsklasse III. Die Mengenrelevanzschwelle für die in der CLP-VO gelisteten Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse III, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, liegt bei 10 L. Das gelagerte Volumen der v. g. Lacke beläuft sich auf eine maximale Lagermenge von weniger als 10 L, womit diese Stoffe die Mengenrelevanzschwelle unterschreiten.

Die in der Anlage eingesetzte Verdünnung (Meyer Chemie) besitzt die Wassergefährdungsklasse II. Die Mengenrelevanzschwelle für die in der CLP-VO gelisteten Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse II, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, liegt bei 100 L. Das gelagerte Volumen der v. g. Verdünnung beläuft sich auf eine maximale Lagermenge von weniger als 2 L, womit dieser Stoff die Mengenrelevanzschwelle unterschreitet.

Die in der Anlage eingesetzte Kühlflüssigkeit (CAT) besitzt die Wassergefährdungsklasse I. Die Mengenrelevanzschwelle für die in der CLP-VO gelisteten Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse I, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, liegt bei 1.000 L. Das gelagerte Volumen der v. g. Kühlflüssigkeit beläuft sich auf eine maximale Lagermenge von weniger als 100 L, womit dieser Stoff die Mengenrelevanzschwelle unterschreitet.

Die in der Anlage eingesetzte Kühlflüssigkeit (Volvo) besitzt die Wassergefährdungsklasse I. Die Mengenrelevanzschwelle für die in der CLP-VO gelisteten Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse I, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu

erstellen ist, liegt bei 1.000 L. Das gelagerte Volumen der v. g. Kühlflüssigkeit beläuft sich auf eine maximale Lagermenge von weniger als 100 L, womit dieser Stoff die Mengenrelevanzschwelle unterschreitet.

Das in der Anlage eingesetzte Kriechöl (WD40) besitzt die Wassergefährdungsklasse I. Die Mengenrelevanzschwelle für die in der CLP-VO gelisteten Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse I, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, liegt bei 1.000 L. Die maximal gelagerte Menge am v. g. Kriechöl beläuft sich auf 10 kg, womit dieser Stoff die Mengenrelevanzschwelle unterschreitet.

Der in der Anlage eingesetzte Sonderkraftstoff (Storz) besitzt die Wassergefährdungsklasse II. Die Mengenrelevanzschwelle für die in der CPL-VO gelisteten Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse II, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, liegt bei 100 L. Das gelagerte Volumen des v. g. Sonderkraftstoffs beläuft sich auf eine maximale Lagermenge von 25 L, womit dieser Stoff die Mengenrelevanzschwelle unterschreitet.

Auf dem Anlagengelände wird somit nicht mit relevant gefährlichen Stoffen gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für den Boden und das Grundwasser ist daher nicht erforderlich.

Die Festlegung von Nebenbestimmungen für die Überwachung des Bodens und des Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 9. BImSchV ist aufgrund des nicht Vorhandenseins relevant gefährlicher Stoffe nicht erforderlich.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

3.2.5 Entwässerung

Die Entwässerung der Flächen des Betriebsgeländes (Dächer, Verkehrsflächen, Stellflächen) erfolgt über die städtische Mischwasserkanalisation. Bei der Behandlung der Abfälle selbst fällt kein Abwasser an, sodass eine Genehmigung zur Indirekteinleitung mit Anforderungen gemäß Anhang 27 der AbwV (Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) nicht erforderlich ist.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.2.7 Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.8 Natur- und Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen sind Baumfällungen, Gehölzrodungen und Entnahme von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Dies wurde in Nebenbestimmung 32 in diesen Bescheid aufgenommen. Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlicher Aspekte liegt keine Betroffenheit vor.

In 80 m Entfernung befinden sich das Naturschutzgebiet (NSG)SU-018 und das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5210-303. Die mit den Antragsunterlagen eingereichte gutachterliche Prüfung der von der geänderten Anlage verursachten Auswirkungen weist auf, dass keine erhebliche Beeinträchtigung auf die v. g. Gebiete zu erwarten sind.

Gegen das Vorhaben bestehen aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.9 Störfallrecht

Bei der reinen Lagerung wird den gefährlichen Abfällen kein Störfallpotential zugesprochen, denn Witterungseinflüssen sind diese auf dem Betriebsgelände nicht ausgesetzt. Die Lagerung erfolgt in dichten und geschlossenen Containern bzw. in der überdachten und dreiseitig geschlossenen Schüttecke der BE 09.8.

Eine störfallrechtliche Relevanz kann gefährlichen Abfällen, auch bei reiner Lagerung, dann zugesprochen werden, wenn ein außer Kontrolle geratenen Prozessen das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in einer Menge oberhalb der Mengenschwelle nach Anhang I der 12. BImSchV bewirkt..

Für den Anlagenbetrieb stellt ein solcher außer Kontrolle geratener Prozess ein Brand dar, der die gefährlichen Abfälle betreffen kann. Eine Selbstentzündung im Rahmen der Lagerung der gefährlichen Abfälle kann ausgeschlossen werden. Zu betrachten bleibt ein möglicher Brandüberschlag. Dieser ist ausschließlich für die in der Umschlaghalle BE 02 gelagerten gefährlichen Abfälle anzunehmen, da ein Brandüberschlag auf Materialien, die in geschlossene Container gelagert werden, ausgeschlossen werden kann und die Schüttecke der BE 09.8 durch eine Brandmauer von der Umschlaghalle BE 02 getrennt ist.

Um bei einem Brand das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen oberhalb der störfallrechtlich relevanten Mengenschwelle zu unterschreiten, ist die maximale Lagermenge von Altholz der Kategorie A IV gemäß Altholz-VO auf weniger 50 t beschränkt. Dies ergibt sich aus der Gefahrenkategorie „H2, akut toxisch“ gemäß CLP-VO, welche den Abfällen 17 02 04* und 17 09 03*, unter welcher das A IV Holz gefasst ist, zugeordnet wird. Bei Vorhandensein von Stoffen mit der Gefahrenkategorie H2 liegt die Mengenschwelle zur Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) bei 50 t. Diese Lagerkapazität an Altholz der Altholzkategorie AIV wird unterschritten.

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden somit unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.2.10 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Nach Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2011 „Festsetzung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ist von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Anlage betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Daher wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung für diese Abfallentsorgungsanlage abgesehen, da es sich bei der Antragstellerin und Betreiberin der Anlage um eine Eigengesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises handelt und der angestrebte Sicherungszweck gewährleistet ist.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 11.03.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 25.03.2020 Stellung genommen.

Die Nebenbestimmung 4 wurde insofern abgeändert, als dass ein Nachweis gemäß § 3 und § 4 EnEV gemäß § 9 EnEV nicht erforderlich ist, da der neu errichtete Teil der Halle BE 02 nicht klimatisiert wird.

Die Nebenbestimmungen 19, 20 und 21 wurden konkreter gefasst.

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin am 27.03.2020 wurde die Nebenbestimmung 38 gestrichen.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Klee

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Übersicht Lager- und Kapazitätsangaben der Betriebseinheiten (BE) einschließlich Abfallschlüsselnummern

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.1	Antragsformular
1.2	Kurzbeschreibung
2	Pläne
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil
3.2	Amtlicher Lageplan
3.3	Katasterplan
3.4	Bauzeichnungen
3.5	Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck
3.6	Nachweis der Standsicherheit
3.7	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
3.8	Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung
3.9	Brandschutzkonzept
4.1	Erläuterungsbericht
4.2	Schematische Darstellungen
4.3	Maschinenaufstellungsplan
4.4	Immissionsprognosen
4.5	Formulare
4.6	Angaben bei IED-Anlagen
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
6.1	Zustimmung des Betriebsrates
6.2	Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft
6.3	Erläuterungen zur Störfallverordnung
6.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung
6.5	Stellungnahme und Erklärungen im Hinblick auf die AwSV
6.6	Bodengutachten
6.7	Auszug aus dem Altanlagenkataster
7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
8	Wasserrechtliche Antragsunterlagen
9	Anzeigeunterlagen und Anzeigebestätigung gemäß § 15 BImSchG vom 10.11.2017 (Az.: 52.03.03-15.1-221/17-Hat)

Anlage 2: Abfallpositivkatalog mit Zuordnung zu Betriebseinheiten (BE)

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 02	BE 07	BE 09. 2	BE 09. 1/4 /5/ 6	BE 09. 8	BE 09. 9
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X					
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X					
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X					
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X					
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X					
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 02 01	Schlämme von Wasch- und reinigungsvorgängen	X					
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X					
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	X					
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X					
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X					
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X					
04 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X					
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X					
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X					
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X					
07 02 13	Kunststoffabfälle	X					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X					
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X					
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X					
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X					
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X					
10 11 03	Glasfaserabfall	X					
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	X					
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X					
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X					
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		x	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X					
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X					
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X					
15 01 05	Verbundverpackungen	X					
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	x				X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X					

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 02	BE 07	BE 09. 2	BE 09. 1/4 /5/ 6	BE 09. 8	BE 09. 9
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X					
16 01 03	Altreifen	X			X		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X		
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen				X		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X					
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X			X		
17 02 01	Holz	X	X		X		X
17 02 02	Glas	X			X		
17 02 03	Kunststoff	X			X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X	X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X					
17 04 07	gemischte Metalle				X		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X	X	X		X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X					
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X				
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen.....	X					
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X					
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X					
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X					
19 08 02	Sandfangrückstände	X					
19 12 01	Papier und Pappe	X	X	X	X		X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X	X	X		X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	X	X		X
19 12 04	Kunststoff und Gummi				X		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				X		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt				X		X
19 12 08	Textilien				X		X

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	BE 02	BE 07	BE 09. 2	BE 09. 1/4 /5/ 6	BE 09. 8	BE 09. 9
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X	X	X		X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X	X	X		X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung	X					
20 01 01	Papier und Pappe	X			X		
20 01 02	Glas					X	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				X		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X		
20 01 25	Speiseöle und -fette	X					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen				X		X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen				X		X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X					
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X				
20 02 02	Boden und Steine	X					
20 03 03	Straßenkehricht	X					
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X					
20 03 07	Sperrmüll	X	X		X		X

Anlage 3: Übersicht Lager- und Kapazitätsangaben der Betriebseinheiten (BE) mit Angabe mit Zuordnung des Abfallpositivkataloges

ASN	Abfallbezeichnung	Max. Lagermenge	Max. Behandlungsmenge
BE 02 Restmüllhalle (Umschlaganlage, Behandlungsanlage (Kanalballenpresse), Lageranlage)		1.050 t	
Umschlaganlage		400 t	700 t/d
ASN	<i>Vgl. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides „Abfallpositivkatalog mit Zuordnung zu Betriebseinheiten (BE)“</i>		
17 02 04*	AIV Holz	< 50 t	
17 09 03*	AIV Holz		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (HBCD Stoffe)	< 10 t Anteil der v. g. 400 t	
Lageranlage		650 t	
Behandlungsanlage			300 t/d
15 01 06	Gemischte Verpackungen		
20 01 01	Papier und Pappe		
BE 07 Sperrmüllsortierhalle		720 t	
15 01 06	Gemischte Verpackungen		
17 02 01	Holz		300 t/d
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle		
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (trocken)		
20 03 07	Sperrmüll	250 t	
19 12 01	Papier und Pappe	200 t	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	250 t	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung	20 t	
BE 09 Lagerflächen im Außenbereich			
BE 09.1 Lagerfläche (11 Container à 40 m³)		80 t	
17 02 01	Holz		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		

ASN	Abfallbezeichnung	Max. Lagermenge	Max. Behandlungsmenge
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
BE 09.2 Sacklager (120 m³)		1,2 t	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (Styropor)		
BE 09.4 Lagerfläche (4 Container à 40 m³)		30 t	
17 02 01	Holz		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
20 03 07	Sperrmüll		
BE 09.5 Lagerfläche (20 Container à 40 m³)		140 t	
17 02 01	Holz		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		

ASN	Abfallbezeichnung	Max. Lagermenge	Max. Behandlungsmenge
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme der-jenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
20 03 07	Sperrmüll		
BE 09.6 Lagerfläche (7 Container à 40 m³)		50 t	
17 02 01	Holz		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme der-jenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
BE 09.8 Schüttecke, überdacht		250 t	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50 t	
20 01 06	Glas	200 t	
BE 09.9 Containerzwischenlager		105 t	
15 01 06	gemischte Verpackungen		
17 02 01	Holz		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
20 03 07	Sperrmüll		